

Informationen zur  
Rechtssicherheit  
im E-Learning

Diese Broschüre liefert Ihnen die wichtigsten Informationen, die Sie direkt bei der Umsetzung von E-Learning Angeboten in Ihren Lehrveranstaltungen einsetzen können. Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Die Telefonnummer der E-Learning-Hotline lautet: 0511 762 4040 oder Sie schreiben eine E-Mail an: [elarning@uni-hannover.de](mailto:elarning@uni-hannover.de).

# Inhalt

Einleitung .....	2
Urheberrecht .....	3
Verwendung geschützter Werke in der Lehre .....	4
Kategorien der Lizenzauswahl .....	5
Zitatrecht .....	8
Anleitung: Sperren von Veranstaltungen in Stud.IP .....	9
Aufzeichnungen von Veranstaltungen .....	10
Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei audiovisuellen Aufzeichnungen .....	11

## Einleitung

E-Learning, also die Verwendung von digitalen Medien im Lehr- und Studienalltag an der Universität, entwickelt sich stetig weiter und gewinnt gleichzeitig an Bedeutung. Die Menge an Daten und Informationen, die bereitgestellt, ausgetauscht und dargestellt werden, nimmt stetig zu. Rechtliche Vorgaben, die es zu beachten gilt sowie deren Weiterentwicklung und Änderungen haben häufig großen Einfluss auf die akademische Lehre.

Um Lehre auch digital sorgenfrei durchführen zu können, benötigen Lehrende und Mitarbeitende der Hochschulen einen guten Überblick über den jeweiligen Stand der

Rechtslage. Der E-Learning Service der ZQS unterhält hierzu diverse Beratungsangebote und bietet bei Bedarf technische Hilfestellung (bspw. bei der Auswahl der richtigen Dokumentlizenzen in Stud.IP).

Die E-Learning Service-Hotline erreichen Sie telefonisch unter der +49 511 762 4040. Selbstverständlich können Sie auch jederzeit per E-Mail an [elearning@uni-hannover.de](mailto:elearning@uni-hannover.de) Kontakt aufnehmen.

Diese Broschüre vermittelt das nötige Grundwissen in den Bereichen „Urheberrecht“ und „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“ und gibt Hinweise zu den wichtigsten rechtlichen Fragestellungen.

Zudem wird die Nutzung der an der Leibniz Universität Hannover (LUH) dargestellten Lernmanagement-Systeme (LMS) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben dargestellt.

Wenn Sie in Stud.IP Lehrmaterialien in Ihren Veranstaltungen zur Verfügung stellen möchten, haben Sie beispielsweise die Möglichkeit beim Upload aus den verschiedenen Lizenzkategorien für die Weitergabe zu wählen. Bei diesem Verfahren wird etwa die ggf. nach Urheberrecht erforderliche Beschränkung des Teilnehmerkreises automatisch vorgenommen, so dass weitere Einstellungen Ihrerseits nicht erforderlich sind.



Im Bereich der Veranstaltungsaufzeichnungen stellt die ZOS/elsa eine zentrale Plattform bereit und führt die Aufzeichnungen auch durch, um die Weitergabe der Medien zu ermöglichen. Außerdem bietet sie einen Vordruck an, der vor der Aufzeichnung das Einverständnis einholt und Sie rechtlich absichert.

## Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt Werke, die eine persönliche geistige Schöpfung beinhalten. Es gewährt der Urheberin oder dem Urheber bestimmte Persönlichkeitsrechte, wie z.B. das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft durch Namensnennung und diverse Verwertungsrechte. Nutzungsrechte können in verschiedenster Weise und mit inhaltlichen Einschränkungen vom Urheber übertragen werden.

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, sowie darüber hinaus in eingeschränktem Umfang weitere geistige Leistungen geschützt. Diesem Schutz unterliegt in der Regel nur die Darstellung, nicht der Inhalt.

Das Urheberrecht wird durch verschiedene Regelungen beschränkt und lässt damit in bestimmten Kontexten eine Nutzung geschützter Werke zu. Dafür gelten jedoch sehr eng gefasste Bestimmungen. Für die Mitglieder der Universität wichtige Erlaubnistatbestände leiten sich aus §60a UrhG ab, der die öffentliche Bereitstellung (in der Regel in elektronischer Form) für einen bestimmten, abgegrenzten Kreis von Personen, für deren eigene wissenschaftliche Lehre und Forschung für zulässig erklärt. Wichtig ist, dass es sich um eine nichtkommerzielle Nutzung handeln muss; sich die Tätigkeit also im hoheitlichen Bereich (der Hochschule) vollziehen muss.

### Grundsätzlich gilt:

Wenn ein Werk selbst erstellt wurde, keinerlei Rechte an Dritte abgetreten sind oder kraft Gesetzes Dritten zustehen, weil aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Werke erschaffen wurden, so stehen die Rechte an diesem Werk dem Schöpfer zu und dürfen frei verwendet werden. Bei Benutzung fremder Werke, muss vor der Nutzung die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.



Symbol zur  
Kennzeichnung  
eines bestehen-  
den Schutzes

Nach den Verhandlungen zwischen KMK (Kultusministerkonferenz) und VG Wort (Verwertungsgesellschaft) hat der Bundestag im Sommer 2017 das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen. In einem neuen Paragraphen im Gesetz wird die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Dokumenten und Medien strukturiert und präzisiert. Das Gesetz gilt nach aktuellem Stand bis März 2023. Das bedeutet für Sie, dass die Nutzung digitaler Dokumente grundsätzlich wie bisher möglich ist.

## Verwendung geschützter Werke in der Lehre

Bei Zweifeln sollte in jedem Fall eine Empfehlung - etwa durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des E-Learning-Supportes - eingeholt werden.

Bei Fragen zur erlaubten Nutzung der von der TIB subskribierten Online-Publikationen, bzw. des von der TIB bereit gestellten elektronischen Semesterapparats im Allgemeinen, erfolgt die Weiterleitung an Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Bibliothek (TIB).

### Erläuterung

In der universitären Lehre können Aufsätze und Auszüge aus Werken in geringem Umfang, im Rahmen des § 60a UrhG, verwendet und bereitgestellt werden. Dieses Recht dient vor allem der Veranschaulichung in der Lehre. Dabei muss es sich bei dem Teilnehmerkreis um einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis handeln (namentlich bekannte Teilnehmer einer Lehrveranstaltung). Die bereitgestellten Inhalte müssen nach vollständiger Durchführung, inkl. Vorbereitungsphase für zugehörige Prüfungen, aus dem Zugriff der Studierenden entfernt werden. Diese Phase kann somit länger als der eigentliche Semesterzeitraum sein, beispielsweise wenn das Material zur Prüfungsvorbereitung nach dem Veranstaltungszeitraum benötigt wird.

Im Lernmanagement-System Stud.IP werden diese Dokumente im Rahmen der Archivierung automatisch aus dem Zugriff entfernt. Dies geschieht in der Regel ein Jahr nach dem Beginn der Veranstaltung.

### Was darf gem. §60a UrhG bereitgestellt werden?

Veröffentlichte (Sprach-) Werke dürfen ohne gesonderte Vereinbarung oder Erlaubnis einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis im Lernmanagement-System Stud.IP bereitgestellt werden. Erlaubt ist die Bereitstellung von maximal 15 % des Gesamtwerkes eines Lehrbuches (nicht mehr als 100 Seiten) oder einzelner Aufsätze aus Fachzeitschriften oder -zeitschriften. Untersagt ist die Verwendung von Publikumszeitschriften und -zeitschriften. Also bspw. Tageszeitungen oder Wochenmagazine. Werke geringen Umfanges (maximal 25 Seiten) dürfen komplett bereit gestellt werden. Bei Unsicherheiten bezüglich der Freigabe spezifischer Dokumente können Sie sich durch die E-Learning Hotline beraten lassen.

## Kategorien der Lizenzauswahl

### Verfahren

Die Leibniz Universität bietet mit dem Lernmanagement-System Stud.IP einen Dienst, in dem Inhalte in einem geschützten Rahmen bereitgestellt werden können. Bei Bereitstellung von Dokumenten (Upload) in der Stud.IP-Umgebung muss über einen Auswahldialog angegeben werden, in welche Kategorie ein Dokument bei der Weitergabe fällt. Die unterschiedlichen Kategorien sind im folgenden Kapitel erläutert.

Beachten Sie, dass bei der Nutzung gemäß §60a UrhG stets eine geschlossene Veranstaltung eingerichtet werden muss, bevor Stud.IP das Dokument zum Download für Ihre Studierenden frei gibt.

### Ungeklärte urheberrechtliche Situation

Wenn Sie nicht wissen, oder derzeit nicht angeben können, unter welche der Kategorien Ihr Dokument fällt, können Sie Ihr Dokument zunächst mit dieser Einstellung hochladen. Eine Freigabe mit der Folge, dass andere Nutzerinnen und Nutzer das Dokument herunterladen können, erfolgt jedoch erst nach Auswahl einer der folgenden Kategorien für die Veröffentlichung.

### Gemeinfreie Werke

Gemeinfreie Werke dürfen unter Angabe der Quelle / des Urhebers, ohne Einschränkung weitergegeben werden.

Typische Beispiele für gemeinfreie Werke sind aus der Druckfassung gescannte Gesetze oder Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist (ab dem 70. Todestag des Autors oder der Autorin).

Lizenzwahl  
in Stud.IP

### Lizenz auswählen



Ungeklärte urheberrechtliche Situation



Wenn Sie nicht wissen, oder derzeit nicht angeben können, unter welche der Kategorie Ihr Dokument fällt, können Sie Ihr Dokument zunächst mit dieser Einstellung hochladen. Eine Freigabe erfolgt jedoch erst nach Auswahl einer konkreten Angabe zur Art der Veröffentlichung.



Gemeinfreie Werke



Frei nutzbare Werke



Selbst verfasste Werke



Werke mit Campus- oder Nationallizenzen (Lizenz liegt vor)



Sprachwerke gem. §60a UrhG



Sonstige Werke gem. §60a UrhG



### Frei nutzbare Werke

Werke, die unter einer freien Lizenz veröffentlicht wurden, d.h. deren Weitergabe und zumeist auch Veränderung ohne Lizenzkosten gestattet ist, dürfen Sie unter Beachtung der in der Lizenz formulierten Regeln für die Lehre zugänglich machen.

Typische Beispiele sind:

- Open-Access-Publikationen
  - Open Educational Resources (OER)
  - Werke unter Creative-Commons-Lizenzen (z.B. Wikipedia-Inhalte)
- Achtung: Vergewissern Sie sich im Einzelfall, welche Regeln für die Verbreitung und Veränderung für die jeweilige Lizenz ggf. gelten!

### Selbst verfasste Werke

Selbst verfasste Werke dürfen Sie ohne Einschränkung zugänglich machen, wenn Sie die Verwertungsrechte nicht an einen Dritten, z.B. einen Verlag, abgetreten haben

und/oder sonstigen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen (z.B. aus Geheimhaltungsvereinbarungen mit Drittmittelgebern oder aus datenschutzrechtlichen Gründen).

Typische Beispiele sind selbst verfasste:

- Präsentationsfolien, auch mit Text- und Bildzitaten aus fremden Quellen im Rahmen des Zitatrechts (genauere Hinweise finden Sie hierzu im Abschnitt Zitatrecht)
- Übungsaufgaben
- Musterlösungen
- Computer-Programme
- Literaturlisten
- Seminarpläne
- sowie Vorlesungsskripte.

### Werke mit Campus- oder Nationallizenzen (Lizenz liegt vor)

Wenn Sie urheberrechtlich geschützte Werke zugänglich machen wollen und keine der anderen Kategorien anwenden können, benötigen Sie eine Erlaubnis oder kostenpflichtige Lizenz des Inhabers oder der Inhaberin der Verwertungsrechte. Das ist bei publizierten Werken in der Regel der Verlag, bei nicht publizierten Werken in der Regel die Autorin oder der Autor.



Typische Beispiele sind:

- Zustimmung von Kollegen, Kolleginnen oder Studierenden zur Weitergabe von (deren eigenen) Skripten, Seminararbeiten, Referatsfolien
- Zustimmung eines Verlages zur Nutzung von Werkteilen für die Lehre
- Verlags-Erlaubnis zur Nutzung eigener publizierter Werke für die Lehre
- erworbene Lizenz für den öffentlichen Zugriff in Lehrveranstaltungen. Eine einzelne erworbene Kopie reicht nicht aus. Sie benötigen auch die Erlaubnis zur öffentlichen Bereitstellung.

**Achtung:**

Campus- oder Nationallizenzen erlauben es nicht, dass Sie ein Werk hochladen und somit selbst verbreiten. Verlinken Sie in diesem Fall direkt auf das Angebot Ihrer Bibliothek.

**Sprachwerke gem. §60a UrhG**

Urheberrechtlich geschützte Sprachwerke dürfen Sie auch ohne gesonderte Vereinbarung oder Erlaubnis für die Lehre nutzen.

Typische Beispiele sind:

- deutsche und ausländische Verlagsprodukte (Buchauszüge, Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel)
- Auszüge aus vergriffenen Büchern

- auf Internetseiten frei zugängliche Texte, auf die Sie nicht bloß verlinken.

Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Es handelt sich um kleine Teile des Gesamtwerkes, nicht mehr als 15% und 100 Seiten eines Lehrbuches oder ein Werk geringen Umfangs von nicht mehr als 25 Seiten oder einzelner Aufsätze aus Fachzeitschriften oder -zeitschriften.
- Untersagt ist die Verwendung von Publikumszeitungen und -zeitschriften. Also bspw. Tageszeitungen oder Wochenmagazine.
- Der Teilnehmerkreis ist abgeschlossen. Dateien können erst heruntergeladen werden, wenn der Zugang zur Veranstaltung geschlossen ist. Um den Zugang zu schließen, können Lehrende, Tutor oder Tutorin dies unter „Verwaltung“, „Zugangsberechtigungen“ vornehmen. (siehe letzter Abschnitt am Ende der Broschüre)
- Die Bereitstellung ist im Rahmen des Zwecks geboten, dient ausschließlich der Veranschaulichung im Rahmen der Lehrveranstaltung und dient dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch der Teilnehmer.

*Zum Hintergrund:*

Die Bereitstellung erfolgt unter den Erlaubnissen des §60a UrhG, die notwendige Vergütung erfolgt pauschal über die Länder.

**Sonstige Werke gem. §60a UrhG**

Urheberrechtlich geschützte Werke, die keine Sprachwerke sind, dürfen Sie auch ohne gesonderte Vereinbarung oder Erlaubnis für die Lehre nutzen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es handelt sich um kleine Teile des Gesamtwerkes (z.B. 5 Minuten bei Film- oder Tondokumenten)
- der Teilnehmerkreis ist abgeschlossen. Eine Datei kann erst heruntergeladen werden, wenn der Zugang zur Veranstaltung geschlossen ist.

**Zitatrecht**

Die Bereitstellung ist im Rahmen des Zwecks geboten, dient ausschließlich der Veranschaulichung im Rahmen der Lehrveranstaltung und ist zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt.

Achtung: Bei Filmen kommt als weitere Einschränkung hinzu, dass die öffentliche Bereitstellung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

**Erläuterung**

Die Verwendung von geschützten fremden Werkteilen geringen Umfangs als Zitate in eigenen Präsentationen oder Skripten im



Rahmen der universitären Lehre ist nach §63 UrhG zulässig, wenn das Zitat als solches kenntlich gemacht wird und in einer sinnvollen Verbindung zu dem eigenen Werk steht. Das bedeutet, dass das eigene Werk in Bezug zu dem Zitat steht, indem das Zitat der Stütze des eigenen Standpunkts dient bzw. sich der eigene Text mit dem Zitat auseinandersetzt. Dieses unterscheidet sich von den durch §60a UrhG eingeräumten Nutzungsrechten.

### Tipps

Das Zitatrecht nach §63 UrhG erlaubt auch umfangreichere Auszüge aus Werken, die ansonsten unter §60a UrhG fallen würden. Es ist jedoch stets nötig, dass im Umfeld des Zitates eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet. In vielen Fällen können daher Inhalte, die auch unter §60a UrhG fallen, als Zitat dargestellt werden, für das die zeitliche und räumliche Beschränkung gemäß §60a UrhG nicht gilt. Eine Vergütungspflicht besteht beim Zitat nicht.

## Anleitung: Sperren von Veranstaltungen in Stud.IP

Dokumente, die gem. §60a UrhG bereitgestellt werden, setzen voraus, dass eine Veranstaltung einen festgelegten Teilnehmerkreis aufweist. Dies gilt für beide Bereitstellungsoptionen (Sprachwerke und andere Werke gem. §60a UrhG), die Stud.IP anbietet. Dies sind die Kategorien, die im Auswahldialog gelb markiert sind.

Die Veranstaltung muss einmalig von dem verantwortlichen Dozenten oder der Dozentin auf einen eingeschränkten Teilnehmerkreis festgelegt werden.

Wählen Sie bitte die betreffende Veranstaltung aus der Liste Ihrer Veranstaltungen aus. In der Veranstaltung klicken Sie bitte den Reiter »Verwaltung« und wählen dort den Bereich »Zugangsbeschränkungen«. Dort können Sie die Veranstaltung mit Klick auf »Anmeldung gesperrt« entsprechend schließen.

Alternativ können Sie auf dieser Seite auch ein Passwort vergeben oder den Anmeldezeitraum beschränken. Diese Teilnehmerbeschränkungen werden ebenfalls als das Festlegen eines Teilnehmerkreises vom System akzeptiert.

Wenn Sie Ihre Veranstaltung mit einer der obigen Varianten auf einen festen Teilnehmerkreis gesetzt haben, werden alle Dokumente, die gem. §60a UrhG bereitgestellt wurden, zum Download freigegeben.

### Tipps

Lassen Sie Ihre Veranstaltung zunächst die ersten ein bis zwei Wochen der Vorlesungszeit offen zugänglich (Standardeinstellung), damit Studierende sich anmelden können. Während dieser Zeit können Sie geschützte Dokumente bereits hochladen, diese bleiben jedoch zunächst gesperrt.

Erst wenn die Auswahl der Teilnehmenden abgeschlossen ist, grenzen Sie Ihre Veranstaltung wie oben beschrieben ein. Alle bereits angemeldeten Teilnehmenden können nun auf die geschützten Dokumente zugreifen. Einzelne Teilnehmende können Sie weiterhin über die Suchfunktion unter Teilnehmende hinzufügen.

### Erläuterung

Das Urheberrecht spielt auch bei der Aufzeichnung von Veranstaltungen eine wichtige Rolle, da der oder die

## Aufzeichnungen von Veranstaltungen

Vortragende in der Regel als Urheber die Rechte an der Darbietung hält. Soll ein Vortrag aufgezeichnet und später online veröffentlicht werden, so muss dazu grundsätzlich eine Einwilligung eingeholt werden. Die Einwilligung ist durch die Instanz (z.B. E-Learning Service Abteilung (ZQS/elsa)) einzuholen, welche die Veröffentlichung vornimmt.

### Vorgehen

Zur Vereinfachung wird von der ZQS/elsa ein Standard-Formular für die Veranstaltungsaufzeichnung bereitgestellt. Der oder die Vortragende muss über dieses Formular dem Veranstalter (zB. der Universität) das Nutzungsrecht einräumen.

Das Formular bietet verschiedene vorgefertigte Angaben, unter welchen Bedingungen das Nutzungsrecht übertragen werden kann und welche anderen Einschränkungen getroffen werden können.

## Zugangs- berechtigungen in Stud.IP

### Zugangsberechtigungen

#### Anmelderegeln

Bitte geben Sie hier an, welche speziellen Anmelderegeln gelten sollen.

#### Anmelderegeln erzeugen

 Anmeldung mit Passwort

 Anmeldung gesperrt

 Zeitgesteuerte Anmeldung

 Teilnahmebeschränkte Anmeldung

 Zeitgesteuerte und Teilnahmebeschränkte Anmeldung

Zuordnung zu einem bestehenden Anmeldezet <sup>①</sup>

Eine Vorlage für das Formular kann von der Webseite der ZQS/elsa bezogen werden.

## Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei audiovisuellen Aufzeichnungen

### Übersicht

Vor einer Bild- oder Tonaufzeichnung ist immer die schriftliche Einwilligung der aufgezeichneten Person(en) einzuholen, unabhängig von Rechten Dritter an einzelnen Elementen wie Bildern oder Filmen, die in einem Vortrag verwendet werden (siehe auch im vorherigen Abschnitt).

Diese Frage nach der Zustimmung stellt sich auch immer dann, wenn eine Veranstaltung aufgezeichnet werden soll, in der die Möglichkeit besteht, dass Einzelpersonen aus dem Plenum mit aufgezeichnet werden könnten. Das Recht am eigenen Bild verbietet die Verbreitung, wenn einer der Teilnehmenden widerspricht und diese Person in der Aufzeichnung klar erkennbar wäre.

### Vorgehen

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Aufzeichnungen nur den Referenten oder die Referentin zu filmen. Wenn andere Personen gefilmt werden und dabei eindeutig identifiziert werden könnten, muss eine entsprechende Einwilligung (siehe entsprechender Abschnitt) idealerweise vor der Aufzeichnung eingeholt werden.



Zu Beginn einer Aufzeichnung, sollte das Plenum grundsätzlich informiert werden. Falls das Publikum gefilmt wird, kann ein Bereich ausgewiesen werden, der von der Kamera nicht erfasst wird.

### **Tipps**

Die Aufzeichnung von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen einzelne Personen gefilmt werden (etwa bei Seminardiskussionen) ist nicht ohne weiteres möglich, es sei denn, die Zustimmung aller Teilnehmenden liegt vor.

Ein Plenum kann aufgezeichnet werden, wenn dieses als Ganzes oder einzelne Person aus der Rückenperspektive gefilmt wird.



**Impressum**

Informationen zur Rechtssicherheit im eLearning

**Herausgeber**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung  
in Studium und Lehre  
eLearning Service

**Redaktion**

Cornelis Kater  
Bodo Steffen

**Rechtliche Beratung**

Prof. Dr. Nikolaus Forgó (Institut für Rechtsinformatik)  
Markus Brammer (Justiziariat TIB)

**Bilder**

TIB/C. Bierwagen (Titelbild, S. 2, S. 8)  
ZQS/elsa Medienproduktion (S. 3, S. 6, S. 10, S. 11, Backcover)

**Stand**

August 2018



ZOS